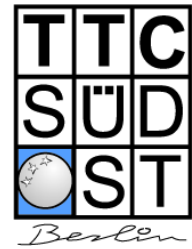


# Satzung des TTC Südost e.V.



## § 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins, Grundsätze seiner Tätigkeit

### §1, Abschnitt 1

Der Verein führt den Namen TTC Südost e.V. Sein Sitz ist Berlin-Kreuzberg. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 14864 B eingetragen.

### §1, Abschnitt 2

Der Verein ist hervorgegangen aus der Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Süd-Ost (kurz DJK-Südost) und führt deren Tätigkeit nach der hiermit vorliegenden Satzung fort.

### §1, Abschnitt 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Tischtennisports im Besonderen. Dieser Zweck soll vorwiegend durch Sportausübung, durch regelmäßigen Trainingsbetrieb, durch die Veranstaltung von eigenen Turnieren sowie durch die Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht werden.

### §1, Abschnitt 4

Die Vereinstätigkeit ist selbstlos und nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Es werden direkt und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

### §1, Abschnitt 5

Der Verein ist Mitglied im Berliner Tischtennis-Verband e.V. und gehört dem Landsportbund Berlin e. V. an.

### §1, Abschnitt 6

Der Verein schließt sich keiner Vereinigung an, welche nicht als gemeinnützig anerkannt ist.

## § 2: Verwendung der Mittel des Vereins

### §2, Abschnitt 1

Beiträge und alle anderen Mittel, welche dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### §2, Abschnitt 2

Keine Person darf durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§2, Abschnitt 3**

Alle gewählten Funktionäre des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten für diese Tätigkeiten kein Honorar. Auslagenersatz kann auf Antrag genehmigt werden.

## **§2, Abschnitt 4**

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Gelder oder sonstige Zuwendungen vom Verein.

## **§2, Abschnitt 5**

Das Präsidium ist der Vollversammlung über die Haushaltsführung des Vereins Rechenschaft schuldig. Eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftszeitraumes muss auf Anforderung jedem Mitglied in schriftlicher Form überlassen werden.

## **§2, Abschnitt 6**

Bei jeder turnusmäßigen Vollversammlung müssen, bei jeder außerordentlichen können zwei Kassenprüfer gewählt werden. Es ist zu versuchen, Bewerber zu wählen, welche Fachkenntnisse oder Erfahrung auf finanziellem Gebiet besitzen. Funktionäre des Vereins dürfen nicht zur Wahl stehen, auch ist es nicht zulässig, dass eine Person zwei aufeinander folgende Male Kassenprüfer ist.

## **§2, Abschnitt 7**

Die Kassenprüfer haben dem Präsidium schriftlich über ihr Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Dieses Ergebnis ist auch der Vollversammlung mitzuteilen. Bei der als ordnungsgemäß anerkannten Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer bei Vollversammlungen die Entlastung der Vereinsfunktionäre zwecks Möglichkeit erneuter Wahlen.

## **§2, Abschnitt 8**

Geschäftsjahr und Kalenderjahr sind identisch.

## **§2, Abschnitt 9**

Kein Vorstandsmitglied haftet mit seinem Privatvermögen für Vereinsgeschäfte.

## **§2, Abschnitt 10**

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Ende der Mitgliedschaft mittels eingeschriebenem Brief an das Präsidium dargelegt und geltend gemacht werden.

# **§ 3: Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge**

## **§3, Abschnitt 1**

Es kann jede natürliche Person Mitglied des Vereins werden. Eine Auswahl nach Geschlecht, Nationalität, Ethnie, Religion oder sonstigen Kriterien findet nicht statt.

## **§3, Abschnitt 2**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung, welche begründet werden muss, ist die Anrufung der Vollversammlung zulässig.

### **§3, Abschnitt 3**

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beiträge nach Maßgabe der geltenden Beitragsordnung zu zahlen. Diese Pflicht geht bei Minderjährigen auf denjenigen Erziehungsberechtigten über, der die Mitgliedschaft beantragt hat. Die Höhe der Beiträge ist für alle Mitglieder gleich; unbeschadet gilt §3, Abschnitt 9.

Wenn die Vollversammlung Umlagen beschließt, was eine Zwei-Drittel-Mehrheit erfordert, so sind die Mitglieder zur Zahlung dieser Umlagen verpflichtet.

### **§3, Abschnitt 4**

Jederzeit kann ein Mitglied den Austritt aus dem Verein erklären. Dies ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, welcher dem Datum des Austrittes folgt. Hierbei ist das Eingangsdatum beim Präsidium entscheidend. Zum Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses bestehende Verbindlichkeiten, etwa aus Beitragszahlungen, sind ohne Einschränkung zu erfüllen.

### **§3, Abschnitt 5**

Die Mitglieder haben das Recht, sich am Spielbetrieb zu beteiligen, jedoch nicht die Pflicht.

### **§3, Abschnitt 6**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Sinne der Satzung und bestehender Ordnungen zu verhalten und den Verein nicht zu schädigen.

### **§3, Abschnitt 7**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder mit Auflösung des Vereins. Ein Mitglied kann vom Präsidium wegen satzungswidrigen oder vereinsschädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung finanzieller Pflichten (Beiträge) nach angemessener Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies muss unter Angabe von Gründen schriftlich geschehen. Eine Anrufung der Vollversammlung ist zulässig, diese entscheidet endgültig.

Für ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder gilt §3, Abschnitt 4.

### **§3, Abschnitt 8**

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, welche das Präsidium oder die Vollversammlung erlässt und erforderlichenfalls ändert. Die Ordnung ist für jedes Mitglied bindend, aber nicht Bestandteil der Satzung.

### **§3, Abschnitt 9**

Wenn ein Mitglied glaubwürdig darstellt, dass die Beitragszahlung eine im Einzelfall nicht zumutbare Härte bedeuten würde, so kann das Präsidium den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder Zahlungsaufschub gewähren. Ist das Mitglied dem Präsidium angehörig, so bedarf eine Ermäßigung der Bestätigung durch die Vollversammlung.

### **§3, Abschnitt 10**

Das Präsidium und die Vollversammlung können Mitglieder, ehemalige Mitglieder oder sonstige natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese können von der Pflicht der Beitragszahlung befreit werden.

Für Ehrenmitglieder gilt §4, Abschnitt 14.

## **§ 4: Organe des Vereins**

### **§4, Abschnitt 1**

Organe des Vereins sind die Vollversammlung, das Präsidium und der erweiterte Vorstand.

### **§4, Abschnitt 2**

Die Vollversammlung ist die einberufene Versammlung aller zum Versammlungstag volljährigen Mitglieder. Sie tritt turnusgemäß jährlich, möglichst im Mai, zusammen. Sie ist das höchste Organ des Vereins; ihre Beschlüsse haben stets Priorität.

### **§4, Abschnitt 3**

Aufgaben der Vollversammlung sind:

- Wahl des Protokollführers,
- Änderung der Tagesordnung,
- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- ggfs. Entlastung des erweiterten Vorstands einschließlich des Präsidiums,
- ggfs. Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Umlagen,
- Änderung der Satzung,
- Entscheidung über Berufungen im Falle nicht aufgenommenen Bewerber in den Verein,
- Entscheidung über Berufungen im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern,
- Aussprache und Beschlussfassung über Anträge,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§4, Abschnitt 4**

Die Einberufung einer Vollversammlung erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung mit einer Mindestfrist von vier Wochen. Die Absendung der Einladungen ist als Nachweis der fristgerechten Einladung ausreichend. Eine Tagesordnung ist beizufügen, ebenso alle Anträge und Berichte.

### **§4, Abschnitt 5**

Es ist möglich, außerordentliche Vollversammlungen anzusetzen, wenn das Präsidium sich hierzu veranlasst sieht oder wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten es unter Angabe von Gründen verlangt; dieses muss schriftlich an das Präsidium erfolgen, das unverzüglich zur Einberufung verpflichtet ist. Ist mehr als die Hälfte des Präsidiums nicht mehr im Amt, so muss auf jeden Fall eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

### **§4, Abschnitt 6**

Anträge an die Vollversammlung kann jedes Mitglied stellen und ebenso das Präsidium. Anträge müssen dem Präsidium spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich vorgelegt werden. Wenn ein Antrag die Satzung ändern soll, so muss er dem Präsidium schriftlich sieben Wochen vor dem Versammlungsdatum vorgelegt werden.

### **§4, Abschnitt 7**

Dringlichkeitsanträge können mündlich formuliert werden. Die Dringlichkeit muss von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden bestätigt werden.

#### **§4, Abschnitt 8**

Bei der Abstimmung über Anträge gilt die einfache Mehrheit, wenn die Satzung vom Antrag unberührt bleibt. Satzungsänderung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit bei Stimmabgabe mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Bei einfachen Anträgen ist Stimmgleichheit Ablehnung. Eine Änderung der Satzung mittels Dringlichkeitsantrages bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit bei Stimmabgabe von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. Umlagen erfordern Zwei-Drittel-Mehrheit.

#### **§4, Abschnitt 9**

Gültige Beschlüsse können am Versammlungstage nur gefällt werden, wenn wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten erschienen ist. Wenn dieses nicht der Fall ist, so ist es zulässig, ein Protokoll über den Versammlungsverlauf samt aller Beschlüsse, Entlastung und Wahlen den Stimmberechtigten auszuhändigen und um schriftliche Zustimmung zu bitten. Wenn auf diese Weise die vorgeschriebenen Mehrheiten innerhalb von zwei Monaten erreicht werden, wozu schriftliche Vorlage beim Präsidium notwendig ist, so sind die Beschlüsse, Entlastung und Wahlen gültig. Eine Beurkundung der Beschlüsse ist nicht vorgeschrieben. Die Beschlüsse sind vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§4, Abschnitt 10**

Kann weder am Versammlungstage noch auf schriftlichem Wege binnen zwei Monaten die Beschlussfähigkeit erreicht werden, so ist spätestens zwei Monate nach dem Versammlungstermin eine neue Vollversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.

#### **§4, Abschnitt 11**

Das Präsidium besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenswart und dem Sportwart.

#### **§4, Abschnitt 12**

Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und mindestens ein weiteres Präsidiumsmitglied.

#### **§4, Abschnitt 13**

In das Präsidium sind Mitglieder zu wählen, welche nachweislich Kompetenz und Erfahrung in ihrem Aufgabengebiet und im Tischtennis haben. Das Mindestalter ist 21 Jahre.

#### **§4, Abschnitt 14**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Materialwart, dem Damenwart und dem Pressewart. Wenn es Ehrenmitglieder gibt, so gehören sie dem erweiterten Vorstand an, falls ihre Ernennung durch die Vollversammlung erfolgt oder bestätigt wird und die Ehrenmitglieder dies wünschen.

#### **§4, Abschnitt 15**

Es ist im erweiterten Vorstand erlaubt, Doppelfunktionen zu bekleiden. Eine weitgehende Häufung von Ämtern ist unzulässig.

#### **§4, Abschnitt 16**

In den erweiterten Vorstand kann jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied gewählt werden.

#### **§4, Abschnitt 17**

Präsidium und erweiterter Vorstand treten nach Einladung und unter Leitung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden mindestens alle drei Monate zusammen, bei Bedarf auch öfter. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, bei der Durchführung von Präsidiumsbeschlüssen mitzuarbeiten.

#### **§4, Abschnitt 18**

Die Wahl der Funktionäre des Vereins – dies sind die Mitglieder von Präsidium und erweitertem Vorstand – erfolgt turnusgemäß auf jeder 2. Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder.

#### **§4, Abschnitt 19**

Die Wahl findet offen statt, bei Antrag eines Mitgliedes geheim. Eine en-bloc-Wahl ist zulässig, wenn die Versammlung dies beschließt. Andernfalls werden nacheinander der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Materialwart gewählt, sodann der Damenwart und der Pressewart. Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Abweichung von dieser Reihenfolge zulassen.

### **§ 5: Auflösung des Vereins**

#### **§5, Abschnitt 1**

Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Vollversammlung beschließt oder die Mitglieder es schriftlich erklären. Dazu ist eine Drei-Viertel-Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

#### **§5, Abschnitt 2**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6: Gültigkeit der Satzung**

#### **§6, Abschnitt 1**

Durch Beschluss der Vollversammlung vom 28.11.2012 gilt diese Satzung ab dem 28.11.2012. Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

---

Dr. Rita Engelbart  
1. Vorsitzende

---

Katrin Krüger  
2. Vorsitzende

---

Michael Eifler  
Kassenwart

---

Paul Grzesik  
Sportwart